

Statute Verein WIAP International

Teach, Teacher for Teacher, Education

CH-5745 Safenwil – Schweiz – Suisse - Switzerland

Phone: ++41 627524260 Fax ++41 627524861

Statuten des Vereins WIAP International

Stand: 20. August 2012

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein WIAP International" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in CH 5745 Safenwil.

Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und unterstützt international die Ausbildung von Personen sowie auch von gemeinnützigen Projekte. Dieser Zweck wird erreicht durch:

§ 2.a	Ausbildungsprogramme erstellen für Lehrer
§ 2.b	Ausbildung von Lehrer
§ 2.c	Ausbildungsprogramme erstellen für Lehrer, die Lehrer schulen
§ 2.d	Ausbildung von Lehrer die Lehrer schulen
§ 2.e	Ausbildungsprogramme erstellen für Studenten und Lehrlinge
§ 2.f	Ausbildung von Studenten und Lehrlingen
§ 2.g	Ausbildungsprogramme erstellen für Erwachsene
§ 2.h	Ausbildung von Erwachsenen
§ 2.i	Abstimmung von Ausbildungsprogrammen diverser Ländern,
§ 2.k	Benachteiligte in die Ausbildung miteinbinden und unterstützen
§ 2.l	Ausbildungskosten abstimmen nach Länder und Einkommen.
§ 2.m	Lokalorientierte, Gebietsorientierte Ausbildungsprogramme erstellen für die Lehrerschulung
§ 2.n	Bildungswesen unterstützen.

§ 2.o	Ausbildungsprogramme erstellen für diverse Berufe
§ 2.p	
§ 2.q	Orientierung vorwiegend für handwerkliche Berufe
§ 2.r	Erstellung von Zertifizierungssystem
§ 2.s	Erstellung und Abstimmung von einheitlichem Zertifikaten.
§ 2.t	Erstellung und Abstimmung von einheitlichen Prüfungssystemen
§ 2.u	Nur vom Verein autorisierten Stellen sind bevollmächtigt, Zertifikate zu unterzeichnen
§ 2.v	Beeinflussung in den Schulen durch die Bildung beobachtend unterstützen.
§ 2.w	Zertifizierungs System erstellen für Kalibrierung
§ 2.x	Ausbildung von Kalibrierung und Protokollierung
§ 2.y	Der Verein WIAP International kann in jedem Land einen neuen Verein oder eine ähnliche Institution gründen, sofern dies das dortige jeweilige Gesetz erlaubt. Weltweit kann der Verein Wiap International die Präsidenten und Vorstand wählen. Wichtig ist, dass diese die Statutenvorsätze einhalten des Verein WIAP International, sofern dies im jeweiligen Land nicht gegen das örtliche Gesetz verstösst.

§ 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- §3.a Jahresbeiträgen der Mitglieder (Aktivmitglieder) ab min. Fr. 100.-- und ärmere Länder Fr. 25.--
Freiwillige Beiträge ohne Limiten sind möglich. Der Passivmitglieder Beitrag beträgt Fr. 50.--.
- §3.b Beiträgen von privaten Gönnern und Sponsoren, sowie der Unterstützung seitens der öffentlichen Hand sind möglich. Gönner können den Verein mit einem einmaligen oder mehrmaligem, freiwilligen finanziellen Betrag unterstützen, sind aber keine Mitglieder im eigentlichen Sinne und somit auch nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- §3.c Beiträgen Dritter an Projekte sind möglich.
- §3.d Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrangeboten, Serviceleistungen und Publikationen.
- §3.e Einnahmen aus Forschungsprojekten und Auftragstätigkeiten.
- §3.f. Subventionen.
- §3.g. Spenden, Schenkungen.
- §3.h. Beiträge von Mitgliedern aus ihren Unternehmen in Sach, Leistung oder Geldwert.
- §3.i Vermächtnisse.

- §3.k Spenden und Beiträge sind zweckgebunden einzusetzen.

§ 4 Vereinsvermögen:

§ 4a Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und der Vorstandsmitglieder entfällt, sofern es keine mutwillige, grobfahrlässige Handlung war. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4.b Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar das dem Verein WIAP International gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

§5a. die Generalversammlung der Mitglieder

§5b. der Vorstand

§5c. die Geschäftsstelle

§5d. die Revisionsstelle

§ 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Mitglieder. Ausländische Mitglieder können sich gegen schriftliche Vollmacht, durch ein anderes Mitglied, vertreten lassen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder aus dem Vereinsitzland, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Ausführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll die Geschäftsstelle. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmentzähler.

§ 9 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.

§ 10 Die Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

§10.a Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.

§10.b Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

- §10.c Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- §10.d Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- §10.e Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- §10.f Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
- §10.g Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- §10.h Beschlussfassung über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Generalversammlung gestellt werden: mit Zustimmung aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 15 Mitgliedern, nämlich:

Ein oder zwei Präsidenten, ein oder zwei Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Das Mandat Kassier und Aktuar kann auch von einer Person geführt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12. Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschließen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

-

§ 13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- §13.a Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung.
- §13.b Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- §13.c Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- §13.d Der Abschluss von Verträgen, insbesondere.

- über die Führung der Geschäftsstelle.
- mit privaten Gönnern, Sponsoren sowie der öffentlichen Hand
- im Zusammenhang mit Projekt

§13.e. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

§13.f. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

§13.g. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

§13.h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§13.i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§13.k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung .

§ 14 Vorstand Ausschuss

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestellen, der aus 3 Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, besteht. Die Pflichten und Befugnisse des Ausschusses werden in einem Geschäftsreglement geordnet.

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand aus seinem Kreis eine/n Delegierte/n bezeichnen. Pflichten und Befugnisse des/der Delegierten werden in einem separaten Reglement festgehalten.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Umsetzung der Vereinsziele setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Das Reglement über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Die konkreten Aufgaben, deren Erfüllung und die Entschädigung dafür werden in einem Vertrag mit der Person/Organisation festgehalten, die mit der Führung der Geschäftsstelle betraut wird.

§ 16 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren ein Revisor, der nicht Vereinsangehörige sein muss. Er prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Dem Revisor obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Im Fall eines Rücktrittes oder einer Enthebung gilt für den Revisor die Bestimmungen aus § 10 sinngemäß.

§ 17 Mitglieder

§17.a Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sowie öffentliche Aemter und Institutionen.

§17.b Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

§17.c Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

§17.d Über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen, mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§17.e Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten und aufgrund unehrenhaftes Verhalten verfügt werden. Gegen Streichung und Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Rechte einer Mitgliedschaft.

§17.f Die Mitglieder (Aktiv und Passiv) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§17.g Die Aktivmitglieder verpflichten sich, pro Jahr mindestens 2 x an einem Aktiveinsatz des Vereins WIAP International teilzunehmen. Zum Beispiel Mitunterstützung eines Benefizkonzertes, Hilfsgüterlieferungen organisieren, überführen ect.

§ 18 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 19 Auflösung

§19a Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschließen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

§19.b Ein bei der Auslösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen. Jedoch muss es auch ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein sein.

§19.c Über die Begünstigten entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§19.d Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

§ 20 Schiedsgericht

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern

über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitglieder-Versammlung in Kraft.

Safenwil, den 20.08.2012

Der Präsident: Hans-Peter Widmer

Der Vizepräsident: Sven Widmer

Die Aktuarin: Iris Widmer